

Sonderrundschreiben zur
Abgeltungsteuer

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

in Kooperation mit
Bernd Sensburg
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 07.07.2008

Die neue Besteuerung von Kapitaleinkünften ab 2009

Sehr geehrte Mandanten!

Am 01.01.2009 tritt die Abgeltungsteuer in Kraft. Hintergrund ist ein grundsätzlicher Systemwechsel in der Besteuerung von Kapitalvermögen. Grundsätzlich werden die Einkünfte aus Zinsen, Dividenden, Veräußerungen von Aktienanteilen unter 1 % etc. nicht mehr im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung abhängig von dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert, sondern die Besteuerung erfolgt mit abgeltender Wirkung direkt an der Quelle.

Über den Sparerpauschbetrag hinausgehende Kapitalerträge werden pauschal mit 25 Prozent besteuert – zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Steuer wird direkt von der Bank an das Finanzamt abgeführt.

Bis zum 31.12.2008 gelten noch Übergangsregelungen, die langfristig steuerfreie Renditen ermöglichen. Anleger sollten sich daher am besten schon heute mit den Auswirkungen der Abgeltungsteuer auseinandersetzen und ihre Anlagestrategie gezielt darauf abstimmen.

Bei Kapitalanlagen innerhalb eines Betriebsvermögens findet die Abgeltungssteuer keine Anwendung. Hier bleibt die Besteuerung ähnlich wie bisher. Einzig das bisherige „Halbeinkünfteverfahren“ z.B. bei Dividendenerträgen an Einzelunternehmer oder Personengesellschaften wird durch das „Teileinkünfteverfahren“ (60 % der Erträge steuerpflichtig) abgelöst.

Erhebungsverfahren

Die Abgeltungsteuer wird in Zukunft direkt von den Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Angabe in der Steuererklärung entfällt grundsätzlich!

Anwendungsbereich

Ab 01.01.2009 gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen: Kursgewinne, Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen von Investmentfonds. Er gilt nicht für vermietete Immobilien, indirekte Immobilienbeteiligung, private Renten- oder Kapitallebensversicherung (bei Abschluss vor 2005 und mind. zwölfjähriger Haltedauer) sowie physische Anlage wie Edelmetalle, Kunst und Antiquitäten.

Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag fasst den früheren Sparerfrei- und den Werbungskostenpauschbetrag zusammen. Auch nach 2008 bleiben Kapitalbeträge bis 801 Euro (Verheiratete 1.602 Euro) steuerfrei, in dieser Höhe kann wie bisher ein Freistellungsauftrag erteilt werden.

Die tatsächlich entstandenen Werbungskosten können dagegen grundsätzlich nicht mehr angesetzt werden (Ausnahme: bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften über 25 % oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit mind. 1 % wenn der Beteiligte für diese beruflich tätig ist).

Soweit außerordentlich hohe Werbungskosten für Kapitalanlagen z. B. fremdfinanzierte Kapitalanlagen vorliegen, könnte die Einlage in ein Betriebsvermögen sinnvoll sein.

Spekulationsgewinne

Für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere gilt ein uneingeschränkter Bestandschutz. Veräußerungsgewinne aus Papieren, die vor dem 01.01.2009

erworben werden, bleiben nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Bei später erworbenen Wertpapieren fällt die Abgeltungsteuer für realisierte Kursgewinne unabhängig von der Haltedauer an. Neben der Spekulationsfrist entfällt auch das Halbeinkünfteverfahren für Aktiengewinne und Dividende.

Übergangsregelungen für Zertifikate

Gewinne aus vor dem 15.03.2007 gekauften Papieren bleiben nach Ablauf der Spekulationsfrist unbegrenzt steuerfrei. Gewinne aus nach dem 14.03.2007 geordneten Zertifikaten bleiben steuerfrei, wenn die Spekulationsfrist eingehalten wurde und das Papier vor dem 01.07.2009 veräußert wird.

Für Zertifikate, die nach dem 31.12.2008 ins Depot genommen werden, greift die Abgeltungsteuer.

Verlustverrechnung

Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren können von der depotführenden Bank um Verluste gemindert werden, wobei Verluste aus Aktien nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden können. Aufgelaufene Verluste werden automatisch in das Folgejahr vorgetragen.

Auf Antrag, der bis 15.12. des laufenden Jahres gestellt werden muss, stellt die Bank eine Verlustbescheinigung aus. In diesem Fall erfolgt kein Vortrag auf das Folgejahr. Mit der Bescheinigung können Verluste in der Einkommensteuererklärung mit Kapitalerträgen von anderen Banken verrechnet werden.

Kirchensteuer

Die Bank kann die Kirchensteuer auf Antrag des Kunden zusammen mit der Abgeltungsteuer abführen. Alternativ kann der Kunde auch den Kirchensteuereinbehalt im Wege der Veranlagung wählen. Die Bank stellt dann auf Wunsch eine Bescheinigung über einbehaltene Kapitalertragssteuer aus.

Individueller Steuersatz für Geringverdiener

Für die Abgeltungsteuer gilt das so genannte Veranlagungswahlrecht: Ein Steuerpflichtiger, dessen individueller Steuersatz über 25 Prozent liegt, wird sich für die neue Besteuerung entscheiden. Liegt der Steuersatz des Steuer-

pflichtigen allerdings unter 25 Prozent, so kann er das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert – und sich das „zu viel“ gezahlte Geld über seine Steuererklärung im Folgejahr zurückholen.

Für eine Vielzahl verschiedener Anlageprodukte haben wir Ihnen die nachfolgende Übersicht über die steuerlichen Auswirkungen der Abgeltungsteuer beigefügt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

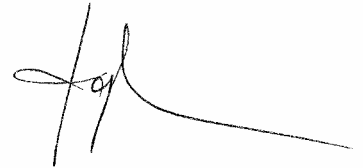
Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater

Die Auswirkungen auf die einzelnen Kapitalanlagen

Produkt	Positiv	Negativ
Aktien	<ul style="list-style-type: none"> - Voller Bestandschutz – Kursgewinne aus vor dem 01.01.2009 erworbenen Aktien bleiben nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei - Aktiengewinne können auf den Sparerpauschbetrag angerechnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die zwölfmonatige Spekulationsfrist und damit die Steuerbefreiung von Langfristig-Investments fällt ab 2009 weg; dann werden Kursgewinne unabhängig von der Haltedauer pauschal mit 25% besteuert. Kursgewinne werden auch bei kurzer Haltedauer künftig stärker belastet, da das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren 2009 wegfällt. - Abgeltungsteuer auf Dividenden ist unabhängig davon, ob Aktien bereits vor 2009 im Depot lagen. - Aktienverluste können nur noch mit Gewinn aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. - Jährliche Freigrenze von 600 EUR für steuerfreie Spekulationsgewinne nicht mehr anwendbar
Fonds	<ul style="list-style-type: none"> - Geldmarkt-, Rente-, AS-Fonds, offene Immobilienfonds sowie Dach- oder Mischfonds, die vor allem in Rentenpapiere investieren, sind ab 2009 attraktiver (siehe Zinsanlagen) - Voller Bestandschutz – Kursgewinne aus vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondanteilen bleiben nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei - Umschichtung innerhalb eines Fonds sind nicht steuerpflichtig - Geschlossene Fonds (z. B. Schiffe, Immobilien, Britische Lebensversicherungen etc.) sind grundsätzlich nicht von der Abgeltungsteuer betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalerträge aus Fonds unterliegen ab 2009 unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer Spekulationsfrist und Halbeinkünfteverfahren fallen weg (siehe Aktien) - Auf Gewinnausschüttungen und -thesaurierung wird im Allgemeinen ab 2009 die Abgeltungsteuer fällig, unabhängig davon, wie lang die Fondsanteile bereits gehalten werden - Bei Fondssparplänen (auch bei vermögenswirksamen Leistungen) gilt unabhängig vom Beginn des Sparplans: Kapitalerträge der ab 01.01.2009 erworbenen Anteile unterliegen der Abgeltungssteuer, vorher erworbene Anteile genießen vollen Bestandschutz
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> - Trading-Produkte mit kurzen Laufzeiten zählen zu den Profiteuren der Reform. Kursgewinne von Derivaten, die innerhalb der Spekulationsfrist verkauft werden, müssen bisher voll zum individuellen Steuersatz versteuert werden, der meist über 25 % liegt - Auch Garantie- und Rentenzertifikate sind ab 2009 für Anleger mit einem Steuersatz von mehr als 25% attraktiver - Zertifikate im Fondsmantel genießen bis zum 31.12.2008 vollständigen Bestandsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgeltungsteuer greift bereits bei Produkten, die nach dem 14.03.2007 gekauft wurden und erst nach dem 30.06.2009 verkauft werden - Da die Spekulationsfrist wegfällt, sind Anlagezertifikate wie Discount-, Bonus-, Express-, Alpha-, Index- oder Sprintzertifikate bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr künftig steuerlich schlecht gestellt (Ausnahme: Finanzinnovation wie Garantie- oder Rentenzertifikate, siehe links)
Zinsanlage	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sparerpauschbetrag von 801 Euro (Ledige) bzw. 1.602 Euro (Verheiratet) bleibt steuerfrei - Anleger mit einem höheren individuellen Steuersatz als 25% zahlen weniger Steuer - Anleger mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz als 25% können Kapitalerträge wie bisher in der Steuererklärung angeben und erhalten zu viel gezahlte Steuern erstattet 	

**Versicherungs-
produkte**

- Erträge aus privaten Rentenversicherungen wie Riester- und Rürup-Verträgen sowie Verträgen der betrieblichen Altersvorsorge unterliegen nicht der Abgeltungsteuer
- Kapitallebenspolicen, die vor 01.01.2005 abgeschlossen wurden sowie fünf Jahre Beitragszahlungsdauer und mind. zwölf Jahre Haltedauer haben (sog. Altverträge), bleiben bei Auszahlung steuerfrei – selbst bei Dynamisierung
- Auch für Policen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, gilt die Abgeltungsteuer nicht. Wie bisher werden auch nach 2009 nur 50% der Erträge bei einmaliger Auszahlung besteuert. Voraussetzung: Auszahlung frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr sowie eine Mindestlaufzeit der Police von zwölf Jahren
- Besonders vorteilhaft wirkt die Abgeltungsteuer bei Policen, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Jahren haben bzw. vor dem 60. Lebensjahr fällig werden. Hier galt bisher eine volle Besteuerung der Erträge, die durch die Pauschalsteuer abgelöst wird